

## **Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 29. Februar 2016**

**Anwesend:** **A.Lecerf**, Bürgermeister– Vorsitzender

**R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann**, Schöffen;  
**I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns,**  
**P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux,**  
**M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren**, Mitglieder;  
**P.Neumann**, Generaldirektor;  
Die Ratsmitglieder H.Loewenau und L.Ortmanns fehlen entschuldigt;  
Das Ratsmitglied Y.Heuschen wird später eintreffen;

## **T A G E S O R D N U N G**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2016 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

### **Polizeiverordnungen**

3. Polizeiverordnung über das Anbringen eines Parkverbotsschildes in der Rottdriescher Straße gegenüber Nr. 6 und Nr. 8

### **Immobilien**

4. Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. April 2014 - Parzellierung Stiftung Sonnenschein Bommertzgasse - Ref. 10.199-3/104 vom 24. September 2009
  - a) Festlegung der Verkaufsbedingungen – Genehmigung
  - b) Festlegung des Verkaufspreises – Genehmigung
5. Abänderung des Verstädterungsgenehmigungsantrag Pröhl n° 10.199-3/52 zwecks Verkauf des Wohnhauses und Umgestaltung des Restgrundstückes – Lütticher Straße - Gutachten zur Abänderung des Wegenetzes

### **Fragen**

6. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

### **Geschlossene Sitzung**

### **Öffentliche Sitzung**

#### **1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2016 – Verabschiedung**

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2016.

#### **2. Mitteilungen**

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

#### **3. Polizeiverordnung über das Anbringen eines Parkverbotsschildes in der Rottdriescher Straße gegenüber Nr. 6 und Nr. 8**

Das Ratsmitglied Y.Heuschen ist ab diesem Punkt anwesend.

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Artikel 117, 119, 119bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L 1122-30, L 1122-33, des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

Aufgrund der Anfrage der Anwohner in der Rottdriescher Straße, die wegen parkender Fahrzeuge auf der gegenüberliegenden Seite, d.h. entlang der Straße vor der Zufahrt zum Betrieb 3R und der Schreinerei Koch und Freiter, regelmäßig blockiert werden;

Aufgrund, dass durch das Anbringen eines Parkverbotsschildes gegenüber der Nr. 6 und Nr. 8 entlang der Straße vor der Zufahrt zum Betrieb 3R und der Schreinerei Koch und Freiter, der Engpass in der Rottdriescher Straße vermieden wird;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Das Anbringen eines Parkverbotsschildes gegenüber Nr. 6 und Nr. 8 entlang der Straße vor der Zufahrt zum Betrieb 3R und der Schreinerei Koch und Freiter in der Rottdriescher Straße.

**Artikel 2:** Die Beschilderung erfolgt entlang der Straße vor der Zufahrt zum Betrieb 3R und der Schreinerei Koch und Freiter in der Rottdriescher Straße durch das Aufstellen des Verkehrsschildes E1.

**Artikel 3:** Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet.

**Artikel 4:** Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet.

**Artikel 5:** Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

**4. Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. April 2014 - Parzellierung Stiftung Sonnenschein Bommertzgasse - Ref. 10.199-3/104 vom 24. September 2009**

**a) Festlegung der Verkaufsbedingungen – Genehmigung**

**b) Festlegung des Verkaufspreises – Genehmigung**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der Parzellierungsgenehmigung vom 24. September 2009 Nr. 10.199-3/104 F0217/63048/LAP3/2007.8/199/104/SH/CB/VD an die Stiftung Sonnenschein;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 02. Mai 2011 wodurch beschlossen wird, 6 Lose dieser Parzellierung zu erwerben;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. April 2014 zum Verkauf von 6 Losen in der Bommertzgasse in Lontzen mit nachstehenden Verkaufsbedingungen:

- Erschließung durch den Käufer binnen 5 Jahren (Rohbau des Wohnhauses beendet).
- Die Parzelle darf innerhalb von 15 Jahren weder vermietet noch verkauft werden. Wenn es doch binnen 15 Jahren zum Verkauf kommen sollte, muss der Mehrwert an die Gemeinde überwiesen werden.
- Der oder die Käufer dürfen nicht Eigentümer eines Wohnhauses und/oder eines Baugrundstückes sein, weder in Belgien noch im Ausland.
- Der Käufer oder im Falle eines Paares muss einer der Käufer in den letzten 20 Jahren während mindestens 5 Jahren im Bevölkerungsregister einer der Gemeinden des Bezirks Verviers eingeschrieben gewesen sein. Einwohner, die aus der Gemeinde Lontzen stammen, werden bevorzugt.

- Der alleinstehende Käufer sollte ein steuerpflichtiges Einkommen haben, das 45.000 EUR nicht überschreitet. Das steuerpflichtige Einkommen eines verheirateten Paares oder eines Paares mit Lebensgemeinschaftserklärung (gesetzlich zusammenlebende) sollte den Betrag von 65.000 EUR nicht übersteigen, als Grundlage der Festlegung dient der letzte gültige Steuerbescheid.
- Pro Kind und/oder behinderter Person, die dem Käufer oder den Käufern zu Lasten sind, werden dem steuerpflichtigen Einkommen 5.000 EUR hinzugefügt.
- In der Rangfolge haben die Käufer mit dem niedrigsten Einkommen den Vorrang. Um die Vergleichbarkeit der Einkommen zwischen Alleinstehenden und Paaren zu gewährleisten, wird das steuerbare Einkommen der Paare durch zwei geteilt.

Aufgrund, dass nach drei öffentlichen Aufrufen erst zwei der sechs Lose zugeschlagen werden konnten;

Aufgrund, dass die Kriterien abgeändert werden sollten um mehr potentielle Käufer anzusprechen damit die Parzellen verkauft werden;

Aufgrund, dass es ebenfalls wichtig ist die getätigten Investitionen für den Ankauf des Geländes und den Bau der Infrastruktur durch den Verkauf der Parzellen zurück zu erhalten;

Aufgrund, dass nachstehende Parzellen noch zu veräußern sind;

	Fläche in m <sup>2</sup>	Preis in EUR	
Los23	589		verkauft
Los22	603	88,00	noch zu verkaufen
Los21	530	88,00	noch zu verkaufen
Los20	950	80,00	noch zu verkaufen
Los19	950	80,00	noch zu verkaufen
Los18	943		verkauft

In Erwägung, dass der Geländestreifen nach Erhalt der Genehmigung zu Abänderung der Erschließungsgenehmigung kostenlos an die Eigentümer abgetreten wird, um sich in den Losen 19, 20 und 22 zu integrieren:

	Los 19	Los 20	Los 21	Los 22
Fläche in m <sup>2</sup>	950	950	530	603
Geländestreifen in m <sup>2</sup>	38,03	38		53,6

In Erwägung, dass Maßnahmen festgelegt werden sollten falls der Rohbau nicht fertiggestellt ist oder es zum Verkauf oder zur Vermietung der auf der Parzelle errichteten Immobilie kommt;

In Erwägung dass die Reihenfolge der Zuschlagskriterien festgelegt werden sollte;

In Erwägung, dass das steuerpflichtige Einkommen und die Zeit bis zur Erschließung angepasst werden sollte, umso mehr Interessenten anzusprechen und wie folgt anzupassen:

- Erschließung durch den Käufer binnen 10 Jahren (Rohbau des Wohnhauses beendet).
- Die Parzelle darf innerhalb von 15 Jahren weder vermietet noch verkauft werden. Wenn es doch binnen 15 Jahren zum Verkauf kommen sollte, muss der Mehrwert an die Gemeinde überwiesen werden.

Sollte der Rohbau nach 10 Jahren nicht fertiggestellt sein oder sollte es zum Verkauf oder zur Vermietung der auf der Parzelle errichteten Immobilie binnen 15 Jahren kommen bzw. wird die Immobilie nicht als Erstwohnsitz benutzt, haben die Käufer den Differenzbetrag zwischen dem beim Kauf bezahlten Preis/qm (80,- oder 88,- EUR) und dem heute (2016) ortsüblichen Preis von 110,- EUR/qm an die Gemeinde zu zahlen.

Beispiel: Parzelle von 600qm >>  $(110-88) \times 600 = 13.200,-$  EUR

- Der alleinstehende Käufer sollte ein steuerpflichtiges Einkommen haben, das 50.000 EUR nicht überschreitet. Das steuerpflichtige Einkommen eines verheirateten Paares oder eines Paares mit Lebensgemeinschaftserklärung (gesetzlich zusammenlebende) sollte den Betrag von 70.000 EUR nicht übersteigen, als Grundlage der Festlegung dient der letzte gültige Steuerbescheid.
- Pro Kind und/oder behinderter Person, die dem Käufer oder den Käufern zu Lasten sind, werden dem steuerpflichtigen Einkommen 5.000 EUR hinzugefügt.

Reihenfolge der Zuschlagskriterien:

1. Den Verkaufsbedingungen entsprechen.
2. Einwohner und ehemalige Einwohner der Gemeinde Lontzen.
3. In der Rangfolge haben die Käufer mit dem niedrigsten Einkommen den Vorrang. Um die Vergleichbarkeit der Einkommen zwischen Alleinstehenden und Paaren zu gewährleisten, wird das steuerbare Einkommen der Paare durch zwei geteilt.

In Erwägung, dass demnach zur Veräußerung dieser Bauparzellen die Verkaufsbedingungen abzuändern sind;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder J.Grommes, M.Crutzen und P.Thevissen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Verkaufsbedingung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. April 2014 wie folgt abzuändern und durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen und die gesamten Verkaufsbedingungen zu genehmigen :

- a) Erschließung durch den Käufer binnen 10 Jahren (Rohbau des Wohnhauses beendet).
- b) Die Parzelle darf innerhalb von 15 Jahren weder vermietet noch verkauft werden. Wenn es doch binnen 15 Jahren zum Verkauf kommen sollte, muss der Mehrwert an die Gemeinde überwiesen werden.

Sollte der Rohbau nach 10 Jahren nicht fertiggestellt sein oder sollte es zum Verkauf oder zur Vermietung der auf der Parzelle errichteten Immobilie binnen 15 Jahren kommen bzw. wird die Immobilie nicht als Erstwohnsitz benutzt, haben die Käufer den Differenzbetrag zwischen dem beim Kauf bezahlten Preis/qm (80,- oder 88,- EUR) und dem heute (2016) ortsüblichen Preis von 110,- EUR/qm an die Gemeinde zu zahlen.

Beispiel: Parzelle von 600qm >> (110-88) x 600 = 13.200,- EUR

- c) Der oder die Käufer dürfen nicht Eigentümer eines Wohnhauses und/oder eines Baugrundstückes sein, weder in Belgien noch im Ausland.
- d) Der Käufer oder im Falle eines Paares muss einer der Käufer in den letzten 20 Jahren während mindestens 5 Jahren im Bevölkerungsregister einer der Gemeinden des Bezirks Verviers eingeschrieben gewesen sein.
- e) Der alleinstehende Käufer sollte ein steuerpflichtiges Einkommen haben, das 50.000 EUR nicht überschreitet. Das steuerpflichtige Einkommen eines verheirateten Paares oder eines Paares mit Lebensgemeinschaftserklärung (gesetzlich zusammenlebende) sollte den Betrag von 70.000 EUR nicht übersteigen, als Grundlage der Festlegung dient der letzte gültige Steuerbescheid.
- f) Pro Kind und/oder behinderter Person, die dem Käufer oder den Käufern zu Lasten sind, werden dem steuerpflichtigen Einkommen 5.000 EUR hinzugefügt.

Reihenfolge der Zuschlagskriterien:

- 1. Den Verkaufsbedingungen entsprechen.
- 2. Einwohner und ehemalige Einwohner der Gemeinde Lontzen.
- 3. In der Rangfolge haben die Käufer mit dem niedrigsten Einkommen den Vorrang. Um die Vergleichbarkeit der Einkommen zwischen Alleinstehenden und Paaren zu gewährleisten, wird das steuerbare Einkommen der Paare durch zwei geteilt.

### **Verkauf von vier Grundstücken in der Bommertzgasse**

#### **1. Preis**

	Fläche in m <sup>2</sup>	EUR/m <sup>2</sup>
Los22	603	88
Los21	530	88
Los20	950	80
Los19	950	80

#### **2. Zu integrierender Geländestreifen**

In den Losen 19, 20 und 22 wird ein zusätzlicher Geländestreifen kostenlos integriert, wenn die Genehmigung zur Abänderung der Parzellierungsgenehmigung vorliegt:

	Los 19	Los 20	Los 21	Los 22
Fläche in m <sup>2</sup>	950	950	530	603
Geländestreifen in m <sup>2</sup>	38,03	38	/	45,54

#### **3. Verkaufsbedingungen**

- g) Erschließung durch den Käufer binnen 10 Jahren (Rohbau des Wohnhauses beendet).
- h) Die Parzelle darf innerhalb von 15 Jahren weder vermietet noch verkauft werden. Wenn es doch binnen 15 Jahren zum Verkauf kommen sollte, muss der Mehrwert an die Gemeinde überwiesen werden.

Sollte der Rohbau nach 10 Jahren nicht fertiggestellt sein oder sollte es zum Verkauf oder zur Vermietung der auf der Parzelle errichteten Immobilie binnen 15 Jahren kommen bzw. wird die Immobilie nicht als Erstwohnsitz benutzt, haben die Käufer den Differenzbetrag zwischen dem beim Kauf bezahlten Preis/qm (80,- oder 88,- EUR) und dem heute (2016) ortsüblichen Preis von 110,- EUR/qm an die Gemeinde zu zahlen.

Beispiel: Parzelle von 600qm >>  $(110-88) \times 600 = 13.200,-$  EUR

- i) Der oder die Käufer dürfen nicht Eigentümer eines Wohnhauses und/oder eines Baugrundstückes sein, weder in Belgien noch im Ausland.
- j) Der Käufer oder im Falle eines Paares muss einer der Käufer in den letzten 20 Jahren während mindestens 5 Jahren im Bevölkerungsregister einer der Gemeinden des Bezirks Verviers eingeschrieben gewesen sein.
- k) Der alleinstehende Käufer sollte ein steuerpflichtiges Einkommen haben, das 50.000 EUR nicht überschreitet. Das steuerpflichtige Einkommen eines verheirateten Paares oder eines Paares mit Lebensgemeinschaftserklärung (gesetzlich zusammenlebende) sollte den Betrag von 70.000 EUR nicht übersteigen, als Grundlage der Festlegung dient der letzte gültige Steuerbescheid.
- l) Pro Kind und/oder behinderter Person, die dem Käufer oder den Käufern zu Lasten sind, werden dem steuerpflichtigen Einkommen 5.000 EUR hinzugefügt.

Reihenfolge der Zuschlagskriterien:

1. Den Verkaufsbedingungen entsprechen.
2. Einwohner und ehemalige Einwohner der Gemeinde Lontzen.
3. In der Rangfolge haben die Käufer mit dem niedrigsten Einkommen den Vorrang. Um die Vergleichbarkeit der Einkommen zwischen Alleinstehenden und Paaren zu gewährleisten, wird das steuerbare Einkommen der Paare durch zwei geteilt.

## **5. Abänderung des Verstärkungsgenehmigungsantrag Pröhl n° 10.199-3/52 zwecks Verkauf des Wohnhauses und Umgestaltung des Restgrundstückes – Lütticher Straße - Gutachten zur Abänderung des Wegenetzes**

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Artikels L-1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Dekretes vom 06. Februar 2014 über das Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

In Anbetracht, dass es sich bei dem Antrag um eine Abänderung des Wegenetzes handelt und somit der Gemeinderat hierüber befinden muss;

In Anbetracht, dass dieses Projekt sich im Sektorenplan im Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet;

Aufgrund der vom 05. Januar 2016 bis zum 03. Februar 2016 durchgeführten öffentlichen Untersuchung;

In Anbetracht, dass während der öffentlichen Untersuchung 7 Einsprüche eingereicht wurden die wie folgt zusammengefasst werden können:

- Die ursprüngliche geplante Bebauung soll nicht geändert werden.
- Die zwei hinteren Häuser werden einen negativen Einfluss auf den Nachbarn haben, die Privatsphäre im Garten wird nicht mehr gewährleistet sein.
- Es sollen ausschließlich freistehende Einfamilienhäuser errichtet werden (keine Appartements, keine Doppelhäuser).
- Es sollen keine Häuser mit Flachdächern erlaubt werden.
- Die neue Straße wird zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen sowie zu Störungen für Nachbarn durch Autolärm und Abgasen.

In Anbetracht, dass fast alle Bemerkungen nicht für die Abänderung des Wegenetzes relevant sind, da dieser neue Weg nur als Zufahrt zu den beiden dahinter stehenden Häusern dienen wird und der Einfluss auf Verkehr, Lärm und Abgase aus diesem Grund sehr begrenzt sein wird;

Nach Anhörung des Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Der Gemeinderat stimmt der Abänderung des Wegenetzes zu.

**Artikel 2:** Gegenwärtiger Beschluss wird der DGO4 in Eupen übermittelt.

## **6. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)**

### **Frage 1:**

Das Ratsmitglied J.Grommes (Energie Fraktion) hat dem Kollegium folgende Frage gestellt:

am 12. Juli des vergangenen Jahres kam es in der Molkerei Walhorn zu einem Zwischenfall der bekanntlich für viel Furore in der Gemeinde gesorgt hat.

Die Energiefraktion drängte damals nach zahlreichen Gesprächen mit verschiedenen Beteiligten auf die Einberufung einer Arbeitssitzung des Gemeinderates, welche dann für den 29. September organisiert wurde und uns erstmalig über den Zwischenfall offiziell informierte. Wir begrüßen ausdrücklich die durch die Molkerei einberufene Einsetzung eines Begleitausschusses\*, bedauern jedoch die Entscheidung der Mehrheit, ausschließlich Mitglieder Ihrer Fraktion und der Verwaltung dorthin zu entsenden.

- Gibt es, außer aus der Presse, eine Möglichkeit regelmäßig, strukturiert und proaktiv seitens der Beteiligten über den Stand der Gespräche informiert zu werden?
- Gibt es Protokolle dieser Gespräche die wir einsehen können?
- Wie können wir diese Kommunikation verbessern?

\*Zusammenstellung: 3 Vertreter der Molkerei, 3 Vertreter der Gemeinde und 3 Vertreter der Bürgerinitiative.

**Antwort** von Roger Franssen:

Der Begleitausschuss war nicht direkt eine Initiative der Molkerei. Die Initiative kam von der Gemeinde und von der lokalen Bürgerinitiative. Auch die Arbeitssitzung des Gemeinderates war eine gemeinsame Initiative der drei Fraktionen.

Dieser Begleitausschuss ist kein Parallelgemeinderat, es ist ein technisches Gremium einer 9 köpfigen Gruppe von Vertretern der Molkereidirektion, der Bürgerinitiative und der Gemeindeverwaltung und Gemeindegremium und hat als Aufgabe:

1. Den Dialog zu fördern zwischen Anliegern und Molkerei
2. Konkrete Maßnahmen in den Bereichen Lärm, Luftverschmutzung, Mobilität und Umwelt gemeinsam zu erläutern.

Ein nächstes Treffen des Begleitausschusses ist für den 12. April 2016 vorgesehen. Das Protokoll der Versammlungen steht nach der Verabschiedung allen Ratsmitgliedern zur Verfügung.

Es ist beschlossen worden, eine gemeinsame Mitteilung des Begleitausschusses zu veröffentlichen. Diese sollten wir nach dem nächsten Treffen im April planen.

Dann könnte dies auch im Rahmen einer Kommission erwähnt werden. Z.B. die Kommission für Allgemeine Politik.

### **Frage 2:**

Das Ratsmitglied I.Schiffers (Energie Fraktion) hat dem Kollegium folgende Frage gestellt:

Am 22.12.2015 stellte die Zeitung Le Soir eine dynamische Karte online, wo die Aufteilung der Asylsuchende auf die Gemeinden Belgiens nachzuschauen war.

Laut dem Bericht muss die Gemeinde Lontzen 3 weitere Plätze schaffen um auf insgesamt 8 Plätze zu kommen.



Le quota de réfugiés par commune a été défini selon les quatre critères suivants : le nombre d'habitants par commune, le revenu moyen de la population, le nombre de RIS (revenus d'intégration sociale) et le nombre de places d'accueil déjà offertes aux réfugiés.

<http://www.lesoir.be/1075792/article/actualite/belgique/2015-12-22/asile-plan-repartition-commune-par-commune-carte-interactive>

**Frage:**

Wurde die Gemeinde über diese Ankündigung informiert und falls ja, wann ist das geschehen?

Wie wurde die Thematik der zu schaffenden Plätze in der Gemeinde bisher angegangen und wie gedenkt die Gemeinde in Zukunft vorzugehen?

Wurde dieses Thema in der Bürgermeisterkonferenz besprochen?

**Antwort** von Alfred Lecerf

Die Gemeinde wurde mit einem Schreiben bereits im Dezember informiert. Dazu fand ein Treffen Anfang Januar zwischen der Direktorin des ÖSHZ, dem Generaldirektor und dem Bürgermeister statt. Der Königliche Erlass wird nicht vor Ende April erscheinen.

Zurzeit gibt es 5 Asylsuchende aus Venezuela die in der Kirchstraße 14, 1. Etage wohnen. Die Überlegung geht dahin im gleichen Haus Parterre eine zweite Wohnung einzurichten. Dies ist für eine Familie von 3 Personen vorgesehen. Zusätzlich überlegt man noch eine zusätzliche Wohnung anzumieten, um bei eventueller Erhöhung der zugewiesenen Asylsuchenden eine Lösung zu haben.

Das Thema steht auf der Tagesordnung der Bürgermeisterversammlung die am 16. März 2016 stattfindet.

**Geschlossene Sitzung**

Namens des Gemeindegremiums:

Der Generaldirektor,  
P. NEUMANN

Der Bürgermeister,  
A. LECERF